

# Spezifische Förderrichtlinie für PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und Konsumgüter

Wirksamkeit 1.1.2022

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und Konsumgüter ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Menschen mit Behinderung neben den in § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien i.d.g.F. (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) genannten Hilfsmitteln in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Förderung für behinderungsgerechte PKW-Adaptierungen, Anschaffung von Blindenführhunden und Konsumgütern (§ 15 Abs. 3 CGW) zur Überwindung bzw. teilweisen Kompensation der Behinderung sowie zur sozialen Rehabilitation zu gewähren.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd, wesentlich benachteiligt sind.
- b) „Konsumgüter“: sind Güter, die für den privaten Ge- oder Verbrauch hergestellt und gehandelt werden.

c) „Zeitraum“: als Stichtag für die Bemessung der Fristen gilt das Datum der Förderbewilligung.

d) „berücksichtigungswürdige Umstände“: ob berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wird im konkreten Einzelfall, insbesondere anhand folgender Kriterien geprüft:

- persönliche Verhältnisse
- finanzielle Situation (Gesamteinkünfte, Unterhaltsansprüche, Vermögen, Pflegegeld)
- familiäre Situation (Unterhaltungspflichten)
- Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistung

## 3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für:

Menschen mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde).

Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) Hilfsmittel im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Chancengleichheitsgesetzes Wien i.d.g.F
- b) PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und Konsumgüter, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften, Statuten oder vertraglicher Regelungen erhältlich sind bzw. finanziert werden, wobei es unerheblich ist, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistung besteht
- c) PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und Konsumgüter, deren Nutzen überwiegend den beruflichen und

schulischen Tätigkeitsbereich betreffen

#### **4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung**

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände
- österreichische Staatsbürgerschaft, durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung auf Grund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Menschen mit Behinderung

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien mindestens sechs Monate vor Antragstellung
- PKW-Adaptierungen, die Anschaffung von Blindenführhunden oder Konsumgütern dürfen längstens sechs Monate vor Antragstellung durchgeführt bzw. erfolgt sein.

4.2. Es werden nur PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde oder Konsumgüter gefördert, die einer Eingliederung in die Gesellschaft oder einer Festigung der Stellung in der Gesellschaft dienlich sind.

4.3. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **5. Antragstellung**

5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in

einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist. Die besonders berücksichtigungswürdigen Umstände sind bei der Antragstellung anzugeben.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
- Nachweis über die aktuellen Gesamteinkünfte der Kundin/des Kunden der letzten drei Monate vor Antragstellung (Lohn,- Gehaltszettel, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.)
- amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kostenvoranschlag oder Rechnung mit Saldierungsvermerk bzw. Zahlungsnachweis. Rechnungen müssen sämtliche erforderlichen Rechnungsmerkmale aufweisen, und zusätzlich zum KundInnennamen ist der „Fonds Soziales Wien, Stabsstelle Buchhaltung, Guglgasse 7-9, 1030 Wien“ als Rechnungsempfänger anzuführen. Rechnungen und Kostenvoranschläge dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Falls vorhanden:

- Nachweis über bestehende Unterhaltspflichten, Unterhaltsansprüche
- aktueller Pflegegeldbescheid
- Vermögensaufstellung
- Nachweis über die Ablehnung von Leistungen durch andere Kostenträger
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)

- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

## 6. Art der Förderung

6.1. Gefördert werden können:

- PKW-Adaptierungen
- Blindenführhunde
- Konsumgüter

6.2. Laufende Erhaltungs- und Betriebskosten werden nicht gefördert.

## 7. PKW-Adaptierungen

7.1. Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund einer Gehbehinderung nicht zumutbar ist, kann eine Förderung für behinderungsgerechte Adaptierungen eines PKWs gewährt werden.

7.2. Gefördert werden können ausschließlich folgende Adaptierungen:

- Kupplungsadaptierungen (z.B. Umbau auf Handbetrieb, Umbau auf Automatik)
- Brems- und Beschleunigungsmechanismen (z.B. Fußraste, Handgas)
- Bedienungsmechanismen (z.B. Lichtschalter, Drehknopf, Drehgabel)
- Lenkungsmechanismen (z.B. höhenverstellbares Lenkrad)
- Adaptierungen des Lenkersitzes (z.B. drehbarer Lenkersitz)
- Rückhaltesysteme für Rollstühle und Personen (=Fixierungsmechanismen)
- Einstiegshilfen

- für Kinder mit Behinderung konzipierte Kindersitze

7.3. Eine Förderung für die Adaptierung eines PKWs, der innerhalb eines Jahres vor Beantragung der Förderung von der Kundin/vom Kunden angekauft wurde, ist nur möglich, sofern der Kauf-/Leasingpreis des PKWs den Betrag von € 22.000 brutto nicht überschritten hat.

7.4. Es werden keine Zuschüsse für den Ankauf oder für eine Zusatz- oder Sonderausstattung (z.B. Standheizung) des PKWs gewährt. Die Förderung des behinderungsbedingten Mehraufwandes für ein Automatikgetriebe beim Ankauf eines Fahrzeuges kann nur dann erfolgen, sofern dies als Auflage im Führerschein vermerkt ist. Die zusätzlichen Kosten dafür müssen im Kostenvoranschlag bzw. in der Rechnung klar vom regulären Ankaufspreis abgrenzbar sein.

7.5. Eine Förderung für Hilfen gem. Pkt. 7.1. kann in Höhe von insgesamt bis zu € 5.000 brutto (maximale Förder-summe) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Kundin/dem Kunden keine Hilfen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllen, zur Verfügung stehen. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch erzielbaren Nutzen stehen.

7.6. Abweichend von Punkt 7.5. kann bei Unbrauchbarkeit des PKWs oder der geförderten Adaptierung, abhängig vom Grad des Verschuldens und von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kundin/des Kunden, eine nochmalige Förderung für Adaptierung oder für die Instandsetzung einer Adaptierung ganz oder teilweise gewährt werden.

## 8. Blindenführhunde

8.1. Darunter sind Hunde verschiedener Rassen zu verstehen, die hochgradig

sehbehinderte und blinde Menschen im Alltag und bei der Mobilität im Alltag unterstützen. Blindenführhunde gewährleisten blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen eine gefahrlose Orientierung in vertrauter und auch fremder Umgebung.

- 8.2. Hinsichtlich der Eignung ist ein Nachweis nach den Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden des BMASK zu erbringen.
- 8.3. Eine Förderung kann in Höhe von insgesamt bis zu € 15.000 brutto (maximale Fördersumme) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Kundin/dem Kunden noch keine sonstigen zweckentsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch erzielbaren Nutzen stehen.
- 8.4. Abweichend von Punkt 8.3. kann bei Tod oder schwerer Erkrankung des Hundes eine nochmalige Förderung ganz oder teilweise gewährt werden.

## **9. Konsumgüter**

- 9.1. Konsumgüter können gefördert werden, wenn diese zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung erforderlich, geeignet und zweckmäßig sind.
- 9.2. Eine Förderung kann in Höhe von insgesamt bis zu € 5.000 brutto (maximale Fördersumme) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Kundin/dem Kunden noch keine sonstigen zweckentsprechenden Konsumgüter zur Verfügung stehen. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch erzielbaren Nutzen stehen.
- 9.3. Abweichend von Punkt 9.2. kann bei Unbrauchbarkeit oder Verlust des Konsumgutes, abhängig vom Grad des

Verschuldens der Kundin/des Kunden, eine nochmalige Förderung ganz oder teilweise gewährt werden.

## **10. Zuerkennung der Förderung**

- 10.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen sowie allfälliger Begutachtung durch multiprofessionelle Fachexpertinnen/Fachexperten (z.B. Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.
- 10.2. Förderungen werden in Form von Zuschüssen zu den Anschaffungskosten von Blindenführhunden, Konsumgütern sowie für behinderungsgerechte PKW-Adaptierungen gewährt.

## **11. Meldungen**

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen [insbesondere Änderung der Personendaten (Heirat, Scheidung, Kontaktdaten), Änderung des Kauf-/Leasingpreises oder Werklohns, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthaltes, Änderung des Gesundheitszustandes bzw. der Behinderung, Änderung der finanziellen Situation, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen etc.] unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

## **12. Beendigung von Subjektförderungen**

Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.

## **13. Inkrafttreten**

Die Spezifische Förderrichtlinie für PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und

Konsumgüter wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.